Gemeinde Eben am Achensee
6212 Maurach, Dorfstraße 28
Bezirk Schwaz, www.eben.tirol.gv.at
UID: ATU 49996009

Sachbearbeiter: Walter Margreiter
Telefon: 05243-5202-12
Telefax: 05243/5202-15

Protokoll zur
Sitzung des Gemeinderates
Öffentlicher Teil

Termin: Montag, 22.05.2023, 19.30 Uhr
Ort: Gemeindehaus Maurach, Sitzungszimmer

Anwesend:

Bürgermeister:
Bgm. Martin Harb

Bürgermeister-Stellvertreter:
Bgm.Stv. DI (FH) Armin Gruber

Mitglieder:
GR Andrea Kohler-Widauer
GR Hans Entner
Mag. (FH) Katrin Rieser
GR Paul Astl
GR Marco Hollaus
GR Hansjörg Kostenzer
GR Florian Moser
GR Josef Rieser
GR Martin Thaler
GR Raimund Walser
EGR Gervin Lindner
EGR Sophie Kandler

Schriftführer:
Walter Margreiter

Tagesordnung

1. Umwidmung von Teilflächen der Gst 768/10 und 768/17 (Bereich Seebergstraße)
2. Umwidmung von Teilflächen der Gst 278/107 und 278/108 (Bereich Neumaurach)
3. Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag betreffend schulische Tagesbetreuung - VS Maurach
4. Festsetzung der Entgelte betreffend der neuen Kinderbetreuungseinrichtungen
5. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BM Martin Harb begrüßt die Gemeinderät*innen sowie die 8 Zuhörer*innen und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die Sitzung.

Beratung und Beschluss

1. Umwidmung von Teilflächen der Gst 768/10 und 768/17 (Bereich Seebergstraße)

Herr Stefan Salzburger beabsichtigt, auf Gst 768/17 und 768/8 (über die dzt Grenzen hinweg) eine Garage mit einer Nutzfläche von ca. 80 m² zu errichten und er hat aus diesem Anlass die Umwidmung des Grundstückes Gst 768/17 von derzeit Freiland in Tourismusgebiet angeregt. Das Gst 768/17 soll in der Folge mit dem Gst 768/8 vereint werden. Im Zuge der Prüfung dieser Widmungsanregung wurde bekannt, dass das Gst 768/10 derzeit keine einheitliche Widmungsfestlegung aufweist und daher soll auch jene Teilfläche dieses Gst im Ausmaß von ca. 71 m², die derzeit als Freiland gewidmet ist, in Tourismusgebiet umgewidmet werden.

Diese Umwidmungen wurden vom Bau- und Raumordnungsausschuss grundsätzlich positiv bewertet.

Aus dem Erläuterungsbericht, der dem Gemeinderat vorliegt, ergeben sich u.a. folgende Entscheidungsgrundlagen:

Laut örtlichem Raumordnungskonzept ist dort vorwiegend eine Tourismusnutzung (Stempel T 17) vorgesehen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgabe des § 2 Abs. 12 TBO 2022 müssen Bauplätze bis auf wenige Ausnahmen eine einheitliche Bauplatzwidmung aufweisen. Für die Widmungskategorie „Tourismusgebiet“ gilt dies jedenfalls ausnahmslos. Daraus ist auch eine gewisse Verpflichtung für die örtliche Raumordnungsbehörde abzuleiten, die dem Gesetz entsprechende Bauplatzeignung herzustellen. Die Schaffung von einheitlichen Bauplatzwidmungen ist jedenfalls ein Ziel der örtlichen Raumordnung und liegt daher auch im öffentlichen Interesse, wohingegen keine erkennbar nachteiligen Auswirkungen in Folge der Widmungsarrondierung zu erwarten sind.

Die Errichtung der geplanten Garage widerspricht nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung und soll zudem als Lärmschutz für den benachbarten Tourismusbetrieb dienen.

Die gegenständlichen Widmungsflächen liegen in keiner Gefahrenzone und es besteht kein Verdacht einer Bodenkontamination (Altlasten/Verdachtsflächen).

Die Gst 768/10 und 768/17 sind verkehrstechnisch erschlossen. Wasser- und Energieversorgung sowie Abwasserbeseitigung sind betreffend Gst 768/10 Bestand.

Die gegenständlichen Planänderungen lassen keine erkennbar nachteiligen Auswirkungen bzw. Nutzungskonflikte erwarten.

Es liegt eine positive Stellungnahme seitens des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vor.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gst 768/10 und 768/17, beide KG Eben, lt. Eigenplanung der Gemeinde Eben samt Erläuterungsbericht zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich einstimmig, die gegenständlichen Teilflächen der Gst 768/10 und 768/17 von derzeit Freiland in Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2022 umzuwidmen.

2. Umwidmung von Teilflächen der Gst 278/107 und 278/108

Frau Daniela Micheev hat mit Schreiben vom 04.04.2023 um Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung für ihr Gst 278/108 ersucht. Es sollen kleine Teilflächen dieses Grundstückes im Ausmaß von ca. 14 m² von derzeit Freiland in Wohngebiet umgewidmet werden. Im Zuge der Prüfung dieser Widmungsanregung wurde bekannt, dass das angrenzende Gst 278/107 derzeit ebenfalls keine einheitliche Widmungsfestlegung aufweist und daher sollen auch jene kleinen Teilflächen dieses Grundstückes im Ausmaß von ca. 39 m², die derzeit als Freiland gewidmet sind, in Wohngebiet umgewidmet werden.

Diese Umwidmungen wurden vom Bau- und Raumordnungsausschuss grundsätzlich positiv bewertet.

Aus dem Erläuterungsbericht, der dem Gemeinderat vorliegt, ergeben sich u.a. folgende Entscheidungsgrundlagen:

Laut örtlichem Raumordnungskonzept ist dieser Planungsbereich als baulicher Entwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung (Stempel W 13) vorgesehen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgabe des § 2 Abs. 12 TBO 2022 müssen Bauplätze bis auf wenige Ausnahmen eine einheitliche Bauplatzwidmung aufweisen. Für die Widmungskategorie „Wohngebiet“ gilt dies jedenfalls ausnahmslos. Daraus ist auch eine gewisse Verpflichtung für die örtliche Raumordnungsbehörde abzuleiten, die dem Gesetz entsprechende Bauplatzeignung herzustellen. Die Schaffung von einheitlichen Bauplatzwidmungen ist jedenfalls ein Ziel der örtlichen Raumordnung und liegt daher auch im öffentlichen Interesse, wohingegen keine erkennbar nachteiligen Auswirkungen in Folge der Widmungsarrondierung zu erwarten sind.

Die gegenständlichen Widmungsflächen liegen in der Gefahrenzone „Wildbach gelb“. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass diese kleinräumige Widmungsarrondierung die Gefahrenlage dieser bebauten Grundstücke nicht beeinflussen bzw. verändern kann. Trotzdem wurde eine Stellungnahme bei der WLV angefordert. Mit Stellungnahme vom 11.04.2023 teilte die WLV mit, dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Widmungsanpassungen bestehen.

Die gegenständlichen Planänderungen lassen keine erkennbar nachteiligen Auswirkungen bzw. Nutzungskonflikte erwarten.

Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist bei beiden Grundstücken Bestand. Die verkehrsmäßige Erschließung ist sichergestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gst 278/107 und 278/108, beide KG Eben, lt. Eigenplanung der Gemeinde Eben samt Erläuterungsbericht zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich einstimmig, die gegenständlichen Teilflächen der Gst 278/107 und 278/108 von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022 umzuwidmen.

3. Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag betreffend schulische Tagesbetreuung - VS Maurach

In der Abfrage der Eltern ergab sich der Bedarf an einer “Schulischen Tagesbetreuung” in der Volksschule Maurach. Aufgrund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 muss der Gemeinderat eine Verordnung über den Betreuungs-und Verpflegungsbeitrag erlassen. Der Betreuungsbeitrag darf maximal € 35,00 pro Monat und SchülerIn betragen, um die höchste Landesförderung zu erhalten. Der Verpflegungsbeitrag soll kostendeckend analog der Mittelschule € 6,80 pro Essen betragen. GR Katrin Rieser erläutert den Unterschied zwischen Hortbetreuung und Schulische Tagesbetreuung und merkt an, dass beides ihre Berechtigung hat.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von SchülerInnen der Volksschule Maurach zu erlassen.

4. Festsetzung der Entgelte betreffend der neuen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund der Auflösung des Vereins „Kinderreich Maurach“ hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.03.2023, TOP 7, beschlossen, die Einrichtungen Waldkindergarten, Kinderkrippe und Hort neu zu organisieren und ab 01.09.2023 selbst zu betreiben. Daher müssen auch die Betreuungsentgelte für diese Einrichtungen beschlossen werden. Da die Gemeinde im Bereich Kinderbetreuung steuerpflichtig ist, sind auf die bestehenden Entgelte 13 % Umsatzsteuer aufzuschlagen. Dies wurde vorab auch mit dem Steuerberater Dr. Helmut Schuchter (Spezialgebiet: Umsatzsteuer in Gemeinden) abgeklärt.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll auch eine einfachere Gestaltung der Tarife einher gehen. Zudem ist jetzt in allen Einrichtungen die Jause inkludiert und das Essen wird extra angeführt. So kann bei einer rechtzeitigen Abmeldung, z.B. aufgrund eines geplanten Urlaubes, auf die Verrechnung des Essens verzichtet werden. Die monatlichen Beiträge bleiben immer gleich; die Extraleistungen wie z.B. Essen und Nachmittagsbetreuung werden tag-genau abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt mittels der Software HOKITA, die bereits in den Kindergärten Maurach und Pertisau im Einsatz ist, in Verbindung mit dem k5-Buchhaltungsprogramm der Gemeinde.

GR Katrin Rieser erläutert nochmals die Vorgehensweise zur Entgeltfestsetzung und stellt die alten und neuen Tarife gegenüber. Auch für GR Andrea Kohler-Widauer sind die neuen Tarife nachvollziehbar. GR Martin Thaler findet den Preis zu hoch.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen bei einer Stimmenthaltung folgende Entgelte für die Kinderbetreuung in den neu organisierten Einrichtungen ab 01.09.2023 festzulegen:

WALDKINDERGARTEN MOOSBETT:

Öffnungszeiten:	Vormittag:	Montag bis Freitag	07.30 bis 12.30 Uhr
	Nachmittag:	Montag bis Donnerstag	12.30 bis 18.00 Uhr
		Freitag	12.30 bis 14.30 Uhr

Leistung	**Preis alt in €**	**Preis neu inkl. 13 % MWSt. in €**
Monatlicher Beitrag Vormittag 4-5-jährige	90,00	Entfällt 101,70
Monatlicher Beitrag Vormittag 3-jährige	112,00	Entfällt 126,60
Monatlicher Beitrag Vormittag (für alle Kinder gleich)		115,00
Nachmittag inkl. Mittagessen bis 13.30 Uhr pro Tag	7,10	Entfällt 8,00
Nachmittag inkl. Mittagessen und Jause MO – DO pro Tag	16,70	Entfällt 18,90
Nachmittag inkl. Mittagessen FREITAG pro Tag	8,70	Entfällt 9,80
Nachmittag bis 13.30 Uhr pro Tag (ohne Essen)		3,80
Nachmittag MONTAG bis DONNERSTAG inkl. Jause pro Tag (ohne Essen)		14,70
Nachmittag FREITAG bis 14.30 Uhr pro Tag (ohne Essen)		5,60
Essen pro Tag		4,25

KINDERKRIPPE BUTTERBLUMEN:

Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag:	07.00 bis 17.30 Uhr
	Vormittag:	07.00 bis 12.15 Uhr
	Nachmittag:	13.00 bis 17.30 Uhr

Leistung	**Preis vorher in €**	**Preis neu inkl. 13 % MWSt. in €**
Monatlicher Beitrag 1 x ½ Tag pro Woche	44,00	entfällt

Monatlicher Beitrag 2 x ½ Tag pro Woche	81,00	entfällt
Monatlicher Beitrag 3 x ½ Tag pro Woche	112,00	entfällt
Monatlicher Beitrag 4 x ½ Tag pro Woche	136,00	entfällt
Monatlicher Beitrag 5 x ½ Tag pro Woche	156,00	entfällt
Monatlicher Beitrag 6 x ½ Tag pro Woche	180,00	entfällt
Monatlicher Beitrag 7 x ½ Tag pro Woche	199,00	entfällt
Monatlicher Beitrag 8 x ½ Tag pro Woche	220,00	entfällt
Monatlicher Beitrag 9 x ½ Tag pro Woche	243,00	entfällt
Monatlicher Beitrag 10 x ½ Tag pro Woche	266,00	entfällt
Monatlicher Beitrag für 1 VORMITTAG pro Woche inkl. Jause		40,00
Monatlicher Beitrag für 1 NACHMITTAG pro Woche inkl. Jause		33,00
Geschwisterrabatt - Nachlass auf Betreuung	25 %	entfällt
Extraleistungen:		
1 Vormittag	16,00	18,10
1 Nachmittag	14,00	15,80
1 Std. Betreuung	3,60	4,10
Essen pro Tag	3,50	4,00

HORT MOSAIK 4.14:

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 12.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 12.00 bis 14.30 Uhr

Leistung	**Preis vorher in €**	**Preis neu inkl. 13 % MWSt. in €**
Monatlicher Beitrag Mo-Do (6 Std./Tag) für 1 Tag je Woche	46,60	55,50
2 Tage pro Monat	93,20	111,00
3 Tage pro Monat	139,80	166,50
4 Tage pro Monat	186,40	222,00
5 Tage pro Monat inkl. Freitag	209,70	248,40
1 Tag (Freitag 3,5 Std.) pro Monat	23,30	26,40
Mittagessen	5,00	5,70
Jause	2,50	Entfällt weil inkl. (€ 2,80)

Der **alte Preis ist ohne Jause**, der **neue Preis ist inkl. der Jause**, da die Jause auch in den anderen Einrichtungen nicht separat angeführt ist.

EINMALIGE GEBÜHREN:

Leistung	Preis vorher in €	Preis neu inkl. 13 % MWSt. in €
Einschreibegebühr einmalig	32,00	entfällt
Mitgliedsbeitrag pro Jahr	25,00	entfällt
Versicherung pro Jahr	6,20	entfällt
Vertragsänderung	7,40	entfällt
Bastelbeitrag pro Jahr	21,00	entfällt
Kaution	2 Monatsbeiträge	entfällt
Reinigungspauschale pro Jahr	50,00	entfällt

5. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet über das Anliegen der Wegegemeinschaft Pertisau, dass die Parkgebühr betr. dem Parkplatz eingangs der Karwendeltäler der Maut angepasst wird und daher von 8,- auf 7,- Euro reduziert werden soll. GR Hansjörg Kostenzer plädiert dafür und merkt an, dass das Parken nicht teurer sein sollte, als die Fahrt in die Karwendeltäler.

Der Gemeinderat ist einstimmig dafür, die Behandlung dieser Angelegenheit auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Es stimmen dann nur 4 Gemeinderät*innen für die beschriebene Reduzierung der Parkgebühr.

Der als Zuhörer anwesende Erich Tomedi meldet sich zu Wort und berichtet von einer defekten Holzverkleidung beim Gemeindezentrum im Bereich Büro Taxi Kröll sowie von einer ev. instabilen Felswand im Bereich Häuserer-Bichl und er erkundigt sich betr eines Tinetz-Projektes in Maurach. Der Bürgermeister wird sich darum kümmern bzw. Erhebungen durchführen lassen.

BM-StellV Armin Gruber bringt vor, dass die jetzige Regelung betr die Müllentsorgung bei Veranstaltungen zu Diskussionen geführt hat. Der Bürgermeister antwortet dazu, dass er als Veranstaltungsbehörde die Mülltrennung als unumgänglich sieht. GR Florian Moser weiß von diesen Diskussionen und er schlägt vor, dies im zuständigen Ausschuss zu bereden. Für BM-StellV Armin Gruber braucht es klare Regeln und sollte z.B. das Entsorgen von gewissen Stoffen, wie z.B. von Glas, im Bauhof der Gemeinde weiterhin möglich sein. Diese Angelegenheit wird dem zuständigen Ausschuss zugeteilt.

BM-StellV Armin Gruber fragt betr dem angedachten Nachtparkverbot auf Gemeindeparkplätzen nach. Laut Auskunft der BH Schwaz ist so ein Nachtparkverbot rechtlich nicht umsetzbar.

GR Katrin Rieser berichtet über die Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 18.04.2023. Es gab wieder keine Beanstandungen.

GR Hansjörg Kostenzer fragt wegen der Grundablöse betr der Einfahrt zur Fichtengasse nach. Der Bürgermeister antwortet, dass auch Herr Kinigadner eine Tauschfläche will und diese ev. im Zuge der Neuvermessung der Planbergstraße zu Stande kommt.

GR Florian Moser berichtet über die Aufstellung eines neuen Wetterkreuzes und einer Sitzbank durch die Landjugend im Bereich Feldweg. Dies sollte auch in der Gemeindezeitung lobend erwähnt werden.

Ende der Sitzung: 20.50 Uhr.

Der unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelte Teil wird in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister:	Der Schriftführer:
Bgm. Martin Harb	Walter Margreiter